

HOCHTAUNUSKREIS - DER LANDRAT

KRAFTFAHRZEUG-ZULASSUNGSBEHÖRDE



Sprechzeiten Hauptstelle Bad Homburg und Außenstelle Usingen
Mo.-Mi. 7.30-14.30 Uhr, Do. 7.30-16.00 Uhr, Fr. 7.30-11.00 Uhr
Terminvereinbarung möglich unter www.terminland.de/hochtaunuskreis

Landratsamt | Postfach 19 41 | 61289 BadHomburg v.d.H

Firma
Iron K.A.Grossbaustahl GmbH
Rüdesheimer Str. 40
65239 Hochheim am Main

Ansprechpartner: Herr Zimmermann
Zimmer:
Durchwahl: 06172-999-9809
Fax:
E-Mail: kfz.zulassung@hochtaunuskreis.de
Telefon: 06172 999-0
Datum: 27.05.2025

Übergabebeleg für Sammelbelegzahler

Zulassung Bad Homburg

Veranlasst durch: Herr Zimmermann am 27.05.2025 08:52:35

Nr. 302524022

Nr.	Leistung	Anz.	Einzelpreis	Gesamtpreis
1	224.1 - Außerbetriebsetzung innerhalb oder außerhalb des Zulassungsbezirks Bemerkung: ;MTK-IG44;;;WV2ZZZ7HZJX026887;Außerbetriebsetzung;092024	1	15,90 €	15,90 €
2	125 - Berichtigung der Erfassungsunterlagen für das ZFZR in anderen Fällen Bemerkung: ;MTK-IG44;;;WV2ZZZ7HZJX026887;Außerbetriebsetzung;092024	1	0,60 €	0,60 €
3	233 - Bei Verwendung von Klebesiegeln erhöhen sich die Gebühren des Unterabschnitts 2 je Klebesiegel um 0,30 Euro Bemerkung: ;MTK-IG44;;;WV2ZZZ7HZJX026887;Außerbetriebsetzung;092024	1	0,30 €	0,30 €

Gesamtsumme **16,80 €**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung/Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder durch die Übermittlung elektronischer Dokumente (§ 55a Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO) erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Hochtaunuskreis), sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt sein. Der Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass ein eingelegtes Rechtsmittel hinsichtlich der Vollstreckbarkeit der Kostenforderung keine aufschiebende Wirkung entfaltet (Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 13.03.1997, Az.: TG 4045/96).

Verfahren: Iron K.A. Grossbaustahl GmbH #125056

Pos 002